

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1352 —**

Abschiebungen in die Türkei

1. Wie viele Menschen aus der Türkei haben seit 1980 in der Bundesrepublik Deutschland Asylanträge gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der Asylbewerber aus der Türkei hat sich seit 1980 wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Asylbewerber
1980	57 913 Personen
1981	6 302 Personen
1982	3 688 Personen
1983	1 548 Personen
1984	4 180 Personen
1985	7 528 Personen
1986	8 693 Personen
1987	11 426 Personen
1988	14 873 Personen
1989	20 020 Personen
1990	22 082 Personen
1991 (31. Oktober)	19 225 Personen

2. Wie viele dieser Asylbewerber und Asylbewerberinnen aus der Türkei sind als Asylberechtigte anerkannt worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahl der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als asylberechtigt anerkannten Personen aus der Türkei hat sich seit 1980 wie folgt entwickelt:

Jahr	Asylberechtigte
1980	1 075 Personen
1981	167 Personen
1982	169 Personen
1983	176 Personen
1984	244 Personen
1985	500 Personen
1986	254 Personen
1987	978 Personen
1988	1 098 Personen
1989	644 Personen
1990	1 283 Personen
1991 (31. Oktober)	1 416 Personen

3. Wie viele dieser Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen nicht abgeschoben worden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine vollständigen Angaben vor. Nach der im Jahr 1987 eingeführten Statistik der Bundesländer über den Zugang und den Verbleib (ehemaliger) Asylbewerber hat sich die Zahl der christlichen Türken, die nach negativem Abschluß ihrer Asylverfahren ein Bleiberecht im Bundesgebiet erhalten haben, wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl der Personen
1987	616
1988	550
1989	807
1990 (1. Halbjahr)	505

Die Angaben für das Jahr 1990 insgesamt liegen der Bundesregierung noch nicht vollständig vor.

Wie viele ehemalige türkische Asylbewerber darüber hinaus ein Bleiberecht im Bundesgebiet erhalten haben, läßt sich der Statistik nicht entnehmen.

4. Wie viele abgelehnte Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in die Türkei abgeschoben worden, und wie viele davon waren Kurden/Kurdinnen (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Auswertung des Ausländerzentralregisters für den Zeitraum 1985 bis 30. Juni 1991 hat ergeben, daß in diesem Zeitraum insgesamt 2 496 ehemalige türkische Asylbewerber abgeschoben worden sind, und zwar

1985	338 Personen
1986	305 Personen
1987	272 Personen
1988	359 Personen
1989	467 Personen
1990	582 Personen
1. Halbjahr 1991	173 Personen

Eine statistische Erfassung der Zahl der Abschiebungen nach der ethnischen Herkunft findet nicht statt.

5. Wie wurden die Ablehnungen dieser Asylanträge begründet?

Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG gewährleistet allen politisch Verfolgten gleichermaßen einen subjektiven, ggf. gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Einzige, zugleich aber auch unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung eines Asylanspruchs ist, daß es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um einen politisch Verfolgten handelt. Ob dies in bezug auf den einzelnen Antragsteller auch tatsächlich zutrifft oder zu verneinen ist, kann nur für den jeweiligen Einzelfall gesagt werden. Generalisierende Aussagen sind insoweit nicht möglich.

6. Wie viele abgelehnte türkische Asylbewerber und Asylbewerberinnen sind in Drittländer ausgereist (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

In dem Zeitraum 1. Januar 1980 bis 31. Oktober 1991 haben insgesamt 3 812 türkische Staatsangehörige, die Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt hatten, das Programm der Bundesregierung zur Förderung ausländischer Flüchtlinge (REAG-Programm) genutzt und sind in ihre Heimat freiwillig zurückgekehrt (3 787 Personen) bzw. in ein Drittland weitergewandert (25 Personen). Zielländer der Weiterwanderer waren vorwiegend Bulgarien und der Iran. Nach den Aufzeichnungen der Internationalen Organisation für Wanderung (IOM), die das REAG-Programm im Auftrag der Bundesregierung durchführt, ergibt sich für den genannten Zeitraum im einzelnen folgendes Bild:

Jahr	Rückkehrer	Weiterwanderer
1980	194	—
1981	608	—
1982	807	3
1983	580	5
1984	218	—
1985	101	3
1986	118	—
1987	131	1
1988	236	3
1989	223	7
1990	287	—
1991 (31. Oktober)	284	3

7. Hat die Bundesregierung Voraussetzungen geschaffen, um das Schicksal der in die Türkei abgeschobenen Asylbewerber und Asylbewerberinnen verfolgen zu können?

Wenn ja, durch wen?

Wenn nein, wieso sieht die Bundesregierung hier keinen Handlungsbedarf?

Ausländische Staatsangehörige werden entsprechend den Vorschriften des Ausländerrechts nicht abgeschoben, wenn Abschiebungshindernisse vorliegen, insbesondere die Gefahr einer politischen Verfolgung im Herkunftsstaat besteht. Das Auswärtige Amt berichtet den zuständigen Behörden regelmäßig über die asyl- und abschiebungsrelevante Situation im Herkunftsstaat und in diesem Zusammenhang auch über Tatbestände, die für die Prüfung von Abschiebungshindernissen von Bedeutung sind. Die deutschen Auslandsvertretungen tragen zu diesen Berichten im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften bei.

Die Bundesregierung ist aus praktischen und zum Teil rechtlichen Gründen nicht in der Lage, darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann sie nicht das weitere Schicksal aller in ihre Herkunftsänder abgeschobenen Asylbewerber weiter verfolgen. Wenn sich jedoch in einem konkreten Falle Hinweise auf eine politische Verfolgung Abgeschobener ergeben, so nehmen die Auslandsvertretungen Kontakt mit den Behörden des Gastlandes auf und bemühen sich um eine Klärung.

8. Was ist der Bundesregierung über das Schicksal der in die Türkei abgeschobenen Asylbewerber und Asylbewerberinnen bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, wonach abgeschobene türkische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr in die Türkei gehindert wären, sich im Rahmen der dort bestehenden Bedingungen wieder in das gesellschaftliche Leben einzugliedern.

9. Hat die Bundesregierung Informationen darüber, ob abgeschobene türkische Asylbewerber und Asylbewerberinnen in der Türkei inhaftiert, gefoltert oder anderen Repressalien ausgesetzt worden sind?

Der Bundesregierung liegen insbesondere keine Erkenntnisse darüber vor, daß türkische Staatsangehörige nach ihrer Rückkehr in die Türkei wegen der Stellung eines Asylantrags Repressalien ausgesetzt, inhaftiert oder gefoltert worden seien.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333